

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung der Laufgemeinschaft der Deutschen Ultramarathon-Vereinigung e.V. am Samstag, den 07. November 2009

Versammlungsort: Bürgerhaus Troisdorf
Wilhelm-Hamacher-Platz 24
53840 Troisdorf-Mitte

Beginn: 15:00 Uhr

Sehr geehrte Mitglieder der Laufgemeinschaft der Deutschen Ultramarathon-Vereinigung,

im Namen des Präsidiums der LG DUV laden wir Euch ganz herzlich zur diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Diese wird am Vorabend des Troisdorfer Sechs-Stundenlaufes in Troisdorf stattfinden. Wir hoffen auf eine rege Teilnahme und freuen uns auf Euer Kommen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung, Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des LG DUV-Präsidiums
 - a. Bericht des Präsidenten Dr. med. Stefan Hinze
 - b. Bericht des Geschäftsführers Dr. med. Stefan Hinze
 - c. Bericht der Vizepräsidentin Dagmar Liszewitz
 - d. Bericht des Sportwartes Wolfgang Olbrich
 - e. Bericht des Statistikers Wolfgang Olbrich
 - f. Bericht des Pressewartes Carsten Bölke
 - g. Bericht des Rechtswartes Alexander Lauterbach
 - h. Aussprache zu den Berichten
4. Antrag des Präsidiums auf Genehmigung des Vertrages über die sportliche Zusammenarbeit zwischen der DUV e.V. und der LG DUV e.V.
5. Antrag des Präsidiums auf Änderung der Satzung der LG DUV e.V. folgenden Wortlautes:

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr –alt

- (1) Der Verein führt den Namen „Laufgemeinschaft der Deutschen Ultramarathon-Vereinigung (LG DUV).
 - (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kaiserslautern eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- [...]

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr –neu

- (1) Der Verein führt den Namen „Laufgemeinschaft der Deutschen Ultramarathon-Vereinigung e.V. (LG DUV).
 - (2) *Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kaiserslautern eingetragen.*
- [...]

§ 2 – Zweck – alt

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, den über den Marathonlauf hinausgehenden Langlauf für die Mitglieder der Deutschen Ultramarathon-Vereinigung e.V. zu fördern und zu pflegen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
2. den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und DLV-Lizenz-Trainern.
3. die Abhaltung von geordneten Sportübungen im Bereich des Langstreckenlaufes.
4. der Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Bereich des Langstreckenlaufes.

§ 2 – Zweck – neu

- (1) Der Verein verfolgt das Ziel, den über den Marathonlauf hinausgehenden Langlauf für die Mitglieder der Deutschen Ultramarathon-Vereinigung e.V. zu fördern und zu pflegen.
 - (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
 2. den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern und DLV-Lizenz-Trainern.
 5. die Abhaltung von geordneten Sportübungen im Bereich des Langstreckenlaufes.
 6. der Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Bereich des Langstreckenlaufes.
 - (3) ***Zur Förderung und Pflege des Vereinszwecks und der Kommunikation zwischen den Mitgliedern stellt der Verein die Internethomepage www.lg-duv.de bereit. Diese Institution ist Eigentum und offizielles Organ des Vereins und darf dessen Verfügungsgewalt nicht verlassen.***
-

§ 3 – Mitgliedschaft in den Verbänden alt

Der Verein beantragt nach Eintragung im Vereinsregister die Aufnahme in den Leichtathletikverband Pfalz e.V. sowie in den Sportbund Pfalz.

§ 3 – Mitgliedschaft in den Verbänden neu

Der Verein ist Mitglied im Leichtathletikverband Pfalz e.V. sowie im Sportbund Pfalz.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft alt

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung aus der Liste der Mitglieder. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

[...]

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft neu

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, ***Beendigung der Mitgliedschaft in der DUV***, Ausschluss oder Streichung aus der Liste der Mitglieder. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

[...]

§ 9 – Präsidium (Vorstand) alt

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) führt die Bezeichnung „geschäftsführendes Präsidium“ und besteht aus:
 - dem Präsidenten (1. Vorsitzender)
 - dem Vizepräsidenten (stellvertretender Vorsitzender)
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten.

- (2) Das nichtvertretungsberechtigte erweiterte Präsidium besteht zusätzlich aus:

- dem Pressewart
- dem Rechtswart
- dem Statistiker
- dem Schriftführer

[...]

§ 9 – Präsidium (Vorstand) –neu

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) führt die Bezeichnung „geschäftsführendes Präsidium“ und besteht aus:
- dem Präsidenten **und Geschäftsführer** (1. Vorsitzender)
 - dem Vizepräsidenten (stellvertretender Vorsitzender)
 - dem Sportwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums vertreten. **Das geschäftsführende Präsidium ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.**

- (2) Das nichtvertretungsberechtigte erweiterte Präsidium besteht zusätzlich aus:
- dem Pressewart
 - dem Rechtswart **und Schriftführer**

[...]

§ 10 – Mitgliederversammlung –alt

[...]

- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Versammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

[...]

§ 10 – Mitgliederversammlung –neu

[...]

- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, schriftlich **oder per E-Mail mit Empfangsbestätigung bzw. Rückantwort** unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift **bzw. an die mitgeteilte E-Mail-Adresse**. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Versammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

[...]

§ 13 – Gemeinnützigkeit –alt

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung 1977 bzw. der jeweils gültigen Neufassung dieser Ordnung.

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

[...]

§ 13 – Gemeinnützigkeit –neu

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung 1977 bzw. der jeweils gültigen Neufassung dieser Ordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ***Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten angemessen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO) vergütet werden. Die Höhe der Vergütung wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.***

[...]

§ 16 – Datenschutzerklärung –neu

- (1) ***Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine E-Mail-Adresse, Angaben zur Zugehörigkeit zur DUV und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System des Präsidenten gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.***
- (2) ***Als Mitglied des Leichtathletik Verbandes Pfalz e.V., Am Schlagbaum 3, 67655 Kaiserslautern, und des Sportbundes Pfalz e.V., Barbarossaring 56, 67655 Kaiserslautern, ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den jeweiligen Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Wettkampfveranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den jeweiligen Verband.***
- (3) ***Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.***
- (4) ***Der Verein informiert die Tagespresse über Ergebnisse von Wettkämpfen und besondere Ereignisse. Solche Informationen sowie besondere Ereignisse des Vereinslebens werden überdies auf der Internetseite des Vereins www.lg-duv.de veröffentlicht. Dabei können personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf der Internetseite mit Ausnahme von Ergebnissen aus den Wettkampfveranstaltungen. Im Übrigen werden***

personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds von der Internetseite des Vereins entfernt.

- (5) *Der Verein hat eine vertragliche Vereinbarung mit der DUV e.V. geschlossen. Der Verein stellt in unregelmäßigen Abständen eine Anfrage an die DUV e.V., ob ihre Mitglieder und Personen, die den Beitritt zum Verein suchen, Mitglied der DUV e.V. sind. Die Anfrage enthält lediglich eine Liste der Namen. Sonstige Daten sind in der Liste nicht enthalten. Die Anfrage erfolgt zum Zwecke der Überprüfung der Mitgliedsvoraussetzungen.*
- (6) *Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.*
6. Anträge (Anträge von Mitgliedern, die bis zum 20.10.2009 mit einer Begründung bei einem geschäftsführendem Präsidiumsmitglied eingegangen sind)
7. Wahlen des LG DUV-Präsidiums
- a. Wahl des Präsidenten und Geschäftsführers
 - b. Wahl des Vizepräsidenten
 - c. Wahl des Sportwartes
 - d. Wahl des Pressewartes
 - e. Wahl des Rechtswartes und Schriftführers
 - f. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Sonstiges

Euer Präsidium

Dagmar Liszewitz
LG DUV-Vizepräsidentin

Dr. med.Stefan Hinze
LG DUV-Präsident

Wolfgang Olbrich
LG DUV-Sportwart